

# Vollmacht für Straf- und Bußgeldsachen

Hiermit erteile ich

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname und Anschrift)

wegen Straf-/ Bußgeldverfahren

Herrn Rechtsanwalt Mirko Knab, Kaiser-Friedrich-Ring 11, 65185 Wiesbaden

Vollmacht

zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) sowie im Vorverfahren und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO mit der besonderen Befugnis

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen entgegenzunehmen;
2. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen;
3. Gelder, Wertsachen, Urkunden und sonstige Gegenstände in Empfang zu nehmen;
4. Akteneinsicht zu nehmen;
5. Untervertreter auch im Sinne des § 139 StPO zu bestellen;
6. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren

## Wertgebührenhinweis:

Die Mandantschaft wurde darauf hingewiesen, dass sich die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) richtet. Hinsichtlich etwaiger dem Rechtsanwalt entstehender Reiskosten und Abwesenheitspauschalen wird in Abweichung zu den Regelungen des RVG sowie hinsichtlich des Mindesthonorars eine gesonderte Vergütungsvereinbarung geschlossen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Belehrungsbestätigung zur Rechtsanwaltsvergütung und Vergütungsvereinbarung:**

Vor Mandatsbegründung wurde ich durch Herrn Rechtsanwalt Mirko Knab ausdrücklich belehrt, dass die anfallende Rechtsanwaltsvergütung weder nach Grund und Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostenersatzanspruch oder dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung steht und die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

Ich wurde weiter vor der Mandatsbegründung darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren für die Vertretung in Bußgeld- oder Strafsachen nach Rahmensätzen richtet. In letzter Zeit kürzen einige wenige Rechtsschutzversicherungen in vielen Fällen leider die gesetzlichen Gebühren der Anwälte. Um dem Anwalt die notwendige und erforderliche Sorgfalt der Prüfung/ der Bearbeitung des Vorgangs zu gewährleisten, wird für das vorliegende Mandat zwischen Auftrag-/ Vollmachtgeber und Anwalt als Mindesthonorar die jeweilige gesetzliche Mittelgebühr vereinbart.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Auftrag-/ Vollmachtgebers)